

Vereinbarung

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg,
70567 Stuttgart, Albstadtweg 11**

(nachfolgend KV BW genannt)

und

der BKK Gesundheit, 01067 Dresden, Waisenhausstr. 8

(nachfolgend BKK genannt)

über das

Zusatzprogramm für Zivilisationskrankheiten

„Gesund und Fit“

Präambel

Viele Erkrankungen in der Bevölkerung sind auf zivilisatorisch bedingte Umstände zurück zu führen oder werden davon verschlimmert – man kann deshalb auch von Zivilisationskrankheiten sprechen. Die daraus resultierenden Kosten belasten die Krankenkassen in erheblichem Maß. Der Therapieerfolg hängt häufig von der Mitwirkung der Patienten ab.

Maßnahmen der Primärprävention sprechen in der Regel Personen an, die noch nicht von der Erkrankung betroffen sind. Wichtig ist es aber auch, die bereits Erkrankten für eigene Maßnahmen zu motivieren und damit die Behandlungsbedürftigkeit und deren Kosten insgesamt zu minimieren.

Der Patient sollte dazu aber Unterstützung erfahren. Damit dem Patienten der eigenverantwortliche Umgang mit seiner Krankheit besser gelingt, vereinbaren die KVBW und die BKK Gesundheit nachfolgend ein Programm zur Ergänzung der medizinischen Behandlung.

1. Ziele

„Gesund und Fit“ ist ein Programm mit über die vertragsärztliche Versorgung hinausgehenden Leistungen, mit denen die Krankheitssituation der Patienten verbessert werden soll. Dadurch sollen sich mittelfristig die Kosten für die weitere Behandlung reduzieren.

Mit den Maßnahmen nach dieser Vereinbarung soll sich die Lebens- und Verhaltensweise der Patienten nachhaltig verändern, damit die Betroffenen eigenverantwortlich mit ihrer Erkrankung umgehen können. Diese soll durch die Vereinbarung realistischer Ziele in einer Therapievereinbarung zwischen Arzt und Patient erreicht werden. Die ärztlichen Leistungen nach dieser Vereinbarung unterstützen den Patienten bei der Erreichung der vereinbarten Ziele.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

- 2.1 Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 23 Abs.1 SGB V geschlossen.
- 2.2 Diese Vereinbarung gilt für alle niedergelassenen Vertragsärzte und Medizinischen Versorgungszentren im Bereich der KVBW (im folgenden „Arzt“ genannt) unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Verpflichtung zur grundsätzlichen Beschränkung der ärztlichen Tätigkeit auf das jeweilige Gebiet.
- 2.3 Diese Vereinbarung gilt für alle Versicherten der BKK.

3. Teilnahmeberechtigte Versicherte

- 3.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten, die an einer in den Anlagen genannten Erkrankung leiden und bei einem Arzt mit Berechtigung nach Ziffer 4 in Behandlung sind.
- 3.2 Die Teilnahme ist freiwillig. Der Versicherte erklärt seine Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung nach Anlage 2 gegenüber dem ihn nach dieser Vereinbarung betreuenden Arzt. Der Arzt schickt die Teilnahmeerklärung an die BKK. Die Einschreibung erfolgt für die Dauer der Therapieplanung nach Ziffer 5. Der Versicherte kann die Teilnahme jederzeit schriftlich gegenüber der BKK kündigen. Die BKK informiert den betreuenden Arzt über die Kündigung. Die Teilnahme endet mit Zugang des Kündigungsschreibens bei der BKK, spätestens wenn der Versicherte aus der BKK ausscheidet.
- 3.3 Der Versicherte kann im Rahmen dieser Vereinbarung nur von einem Arzt betreut werden. Dies gilt auch, wenn er mehrere Erkrankungen hat, die jeweils für sich eine Teilnahme rechtfertigen würden. Stellt die BKK fest, dass Versicherte mehrfach in dieses Programm eingeschrieben wurden, teilt die BKK dies den betreuenden Ärzten mit. Die Ärzte verständigen sich zusammen mit dem Versicherten, welcher Arzt die Betreuung nach dieser Vereinbarung für alle Krankheiten übernehmen soll.

4. Teilnahmeberechtigte Ärzte

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Ärzte gemäß Ziffer 2.2, die sich gegenüber der KVBW zur Teilnahme bereit erklären (Anlage 4). Die Teilnahme an der Vereinbarung ist freiwillig. Die KVBW informiert die Ärzte zu dieser Vereinbarung und erstellt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Teilnahme genehmigung.
- 4.2 Mit ihrer Teilnahme verpflichten sich die Ärzte, Fortbildungen zu den in den Anlagen genannten Krankheitsbildern zu besuchen und regelmäßig an Qualitätszirkeln teilzunehmen. Die Nachweise werden gegenüber der KVBW geführt.
- 4.3 Die Teilnahme des Arztes beginnt, vorbehaltlich der Genehmigung zur Teilnahme, mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der KVBW, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn. Der Arzt kann seine Teilnahme schriftlich gegenüber der KVBW kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Quartals.
- 4.4 Die Teilnahme des Arztes endet bei Wegfall einer Teilnahmevoraussetzung. Der teilnehmende Arzt ist verpflichtet, der KVBW Änderungen, die die Teilnahme an dieser Vereinbarung betreffen, mitzuteilen. Verstößt ein Arzt gegen Bestimmungen nach dieser Vereinbarung entscheidet die KVBW über daraus resultierende Maßnahmen.

5. Therapieplan

- 5.1 Der Arzt erstellt zusammen mit dem Patienten einen Therapieplan gemäß Anlage 3. Darin werden benannt:
- die kurz- und mittelfristigen Behandlungsziele,
 - die zur Zielerreichung geplanten Maßnahmen nach dieser Vereinbarung,
 - Parameter und Zeitraum zur Beurteilung der Zielerreichung.
- 5.2 Arzt und Patient verpflichten sich, die gemeinsam definierten Maßnahmen umzusetzen. Der Arzt koordiniert alle Maßnahmen für den Patienten. Der Patient erhält eine Mehrfertigung des Therapieplans.
- 5.3 Der Therapieplan wird für mindestens ein Jahr geschlossen. Spätestens nach einem Jahr bewerten der Arzt und der Patient die Zielerreichung des Therapieplans.

6. Indikationen und Leistungen

Die Indikationen, den Umfang und die Inhalte der integrierten Versorgungsangebote und Leistungen des Zusatzprogramms „Gesund und Fit“ vereinbaren die Vertragspartner in Anlagen zu dieser Vereinbarung.

7. Dokumentation

Die Therapievereinbarung ist Bestandteil der ärztlichen Dokumentation und verbleibt in der Patientenakte des Arztes. Der Arzt dokumentiert die Ergebnisse der Bewertung der Zielerreichung nach Ziffer 5.3. Über die Auswertung der Dokumentationen verständigen sich die Vertragspartner gesondert.

8. Vergütung

- 8.1 Die vertragsärztlichen Leistungen nach § 73 Abs. 2 SGB V sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und werden nach den Regelungen über die Gesamtvergütung gemäß § 85 SGB V vergütet.
- 8.2 Die Leistungen nach dieser Vereinbarung werden von der BKK zusätzlich zur Gesamtvergütung nach § 85 SGB V gezahlt. Die Leistungsinhalte und die Höhe der Vergütungspauschalen vereinbaren die Vertragspartner in den Anlagen.
- 8.3 Erbringt der Arzt bei einem Patienten in einem Quartal ausschließlich Leistungen nach dieser Vereinbarung, findet § 28 Abs. 4 SGB V (Zuzahlung zur ambulanten ärztlichen Behandlung) keine Anwendung.

- 8.4 Bei einer Mehrfacheinschreibung gemäß Ziffer 3.3 vergütet die BKK alle bis zur Verständigung der Ärzte erbrachten Leistungen nach dieser Vereinbarung.
- 8.5 Vergütungen für Leistungen nach dieser Vereinbarung waren bisher nicht Bestandteil der mit den Gesamtvergütungen nach § 85 SGB V abgegoltenen vertragsärztlichen Versorgung. Eine Anrechnung bzw. ein Einbehalt nach § 140d Abs. 1 SGB V erfolgt deshalb nicht.
- 8.6 Soweit es im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu einer Ausweitung vertragsärztlicher Leistungen kommt, streben die Vertragspartner eine ergänzende Regelung zur Gesamtvergütung nach § 85 SGB V an.

9. Abrechnung

- 9.1 Der Arzt rechnet seine Leistungen entsprechend der Regelungen zur Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen mit der KVBW ab. Die KVBW prüft die Abrechnungen der Ärzte auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- 9.2 Für die Rechnungslegung der KVBW gegenüber der BKK und die Zahlungen der BKK an die KVBW gelten die gesamtvertraglichen Regelungen zwischen der KVBW und dem BKK Landesverband Baden-Württemberg entsprechend. Ergänzend wird vereinbart, dass im Falle des Zahlungsverzugs die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Berechnung von Verzugszinsen Anwendung finden.

10. Datenschutz

Hinsichtlich der Verwendung von Sozialdaten finden die für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Regelungen zur Verwendung von Sozialdaten entsprechend Anwendung.

11. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so vereinbaren die Vertragspartner bereits jetzt, diese durch wirksame zu ersetzen, die dem Ziel der ganz oder teilweise ungültigen Bestimmung möglichst nach kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

12. Inkrafttreten und Kündigung

- 12.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2006 in Kraft.
- 12.2 Sie kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31.12.2008, gekündigt werden.
- 12.3 Die für den Bereich der KV-Bezirksdirektion Reutlingen getroffene Vereinbarung über das Zusatzprogramm für Zivilisationskrankheiten „Gesund und Fit“ vom 16.12.04 in der ab 1.1.2006 geltenden Fassung wird zum 1.10.2006 durch diese Vereinbarung abgelöst. Die bis 30.9.2006 erteilten Teilnahmegenehmigungen für Ärzte werden übernommen, die Einschreibungen der Versicherten wirken weiter, erbrachte ärztliche Leistungen werden entsprechend angerechnet und bewertet.

Stuttgart, den

Dresden, den

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

BKK Gesundheit

.....
Dr. Achim Hoffmann-Goldmayer
Vorsitzender des Vorstandes

.....
Thomas Bodmer
Vorstandsvorsitzender

Anlagen

- Anlagen 1: Indikationsbezogene Leistungsinhalte und Vergütungen
Anlage 2: Teilnahme- und Datenschutzerklärung durch den Versicherten
Anlagen 3: Muster: Therapieplan